

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 72 (1927)
Heft: 48

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. November 1927, Nr. 18
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang

Nr. 18

26. November 1927

Inhalt: Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1927 (Fortsetzung). — Aus dem Erziehungsrat: I. Semester 1927 (Fortsetzung). — Die Schulsynode von Wetzikon und die evangelischen Lehrer. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 15. und 16. Vorstandssitzung.

Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

(Fortsetzung.)

2. Die Beratungen im Kantonsrat.

Auszug aus dem Protokoll.

a) Montag, den 26. September 1927.

Haegi-Affoltern a. A. referiert im Namen der vorberatenden Kommission. Einleitend erinnert er daran, daß der Entwurf des Regierungsrates vom 30. Dezember 1925, die erste Kommissionsvorlage vom 26. Juli 1926 datiert ist. Am 20. Dezember 1926 fand dann im Rat die Eintretensdebatte statt. Sie endigte mit dem Beschluß, auf die Vorlage einzutreten. Die Detailberatung mußte des Vorschlages und anderer dringender Geschäfte wegen verschoben werden. Inzwischen hatte sich ergeben, daß die auf der Steuerstatistik früherer Jahre aufgebaute Berechnung der Staatsbeiträge an die Gemeinden mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr im Einklang stand. Die Kommission unterzog deshalb die Vorlage einer neuen Prüfung und kam auf Grund der Steuerstatistik der Periode 1924—26 zu anderen Ergebnissen. Das erheischte verschiedene Änderungen, die in der neuen Vorlage vom 16. September niedergelegt sind. In der Einzelberatung wird sich Gelegenheit bieten, näher darauf einzutreten. Zu wünschen ist, daß die Beratung des Gesetzes möglichst ununterbrochen vor sich geht. Wenn möglich, sollten zu diesem Zwecke zweitägige Sitzungen eingeschaltet werden. Der Redner bittet, nicht außer acht zu lassen, daß die Vorlage hauptsächlich den Zweck verfolgt, den finanzschwachen Gemeinden zu helfen und sie davor zu bewahren, unter staatliche Vormundschaft zu kommen.

Einzelberatung.

Der Vorsitzende schlägt vor, der Beratung die Kommissionsvorlage vom 16. September 1927 zugrunde zu legen.

Der Rat ist einverstanden.

Titel genehmigt.

I. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

§ 1. Der Referent weist auf die vielseitige Unterstützung, die der Staat nach dem Wortlaut dieses Paragraphen dem Volksschulwesen zuteil werden läßt, hin. In lit. a hat die Kommissionsmehrheit den regierungsrätlichen Antrag erweitert durch Beifügung weiterer Demonstrationmaterials; die Kommission hat noch weitere Neuerungen, zum Teil nur mit Mehrheit, beschlossen, die sich aus der Vorlage ergeben. Eine schon vom Regierungsrat beschlossene, von der Kommission noch erweiterte Neuerung ist in lit. h enthalten. Umstritten war das Maß der Beitragsleistung an die Zahnpflege; die einen wollen nicht nur an die Untersuchung, sondern auch an die Behandlung Staatsbeiträge leisten. Die Kommissionsmehrheit glaubt, mit ihren Konzessionen an die Minderheit bis an die äußerste Grenze gegangen zu sein. Der Paragraph sollte abschnittsweise beraten werden.

Briner-Zürich empfiehlt ebenfalls abschnittsweise Beratung des Paragraphen.

Der Rat ist einverstanden.

a), b), c) angenommen.

d) Briner-Zürich beantragt, auch an den Schwimmunterricht und an den erweiterten Turnunterricht Beiträge zu leisten. Diese modernen Unterrichtsarten sind für Städte und Industrieorte notwendig; deshalb sollten sie im neuen Gesetz berücksichtigt werden. Die finanzielle Belastung des Staates wird durch die Annahme des Antrages nicht wesentlich beeinflusst.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, beantragt Ablehnung des Antrages aus grundsätzlichen Erwägungen. Die Idee des Gesetzes ist, daß der Staat Beiträge da gewährt, wo er den Gemeinden Vorschriften macht. Bis zum Gesetz von 1919 wurde dieser Grundsatz befolgt; der neue Entwurf macht hierin eine Ausnahme in bezug auf den schulärztlichen Dienst. Von einem Ausgleich zwischen Staat und Gemeinden kann nicht die Rede sein, wenn nur einzelne Gemeinden gewisse Beiträge erhalten. Viele Gemeinden haben z. B. keine Gelegenheit, ihren Schülern Schwimmunterricht erteilen zu lassen.

Briner-Zürich erklärt, er habe seinen Antrag im Namen der sozialdemokratischen Fraktion und im Interesse des Gesetzes ein-

gebracht. Kommt man den Sozialdemokraten nicht entgegen, so gefährdet man die Vorlage; denn auch bei den Bauern ist die Stimmung dafür keine begeisterte.

Der Referent wünscht, daß nicht jetzt schon mit Verwerfungsdrohungen aufgewartet werde. Die Vorlage der Kommission stellt ein Resultat dar, das auf beidseitigem Entgegenkommen beruht. Auch den Wünschen der Sozialdemokraten hat man weitgehend Rechnung getragen. Die unwidersprochene Annahme der lit. a durch den Rat bedeutet schon einen Erfolg der Linken. Der Antrag Briner betrifft ganz spezielle Unterrichtszweige, deren Durchführung den Gemeinden überlassen werden muß; er ist deshalb abzulehnen.

Dr. Gasser-Winterthur unterstützt den Antrag Briner; der Staat unterstützt eine schöne Aufgabe, wenn er durch einen Beitrag den Schwimmunterricht und den erweiterten Turnunterricht fördert. Die formellen Bedenken, die vorgebracht worden sind, sollte man überwinden können. Man muß ins Auge fassen, wie das Gesetz im Volke vor der Abstimmung beurteilt wird; zweifellos werden die Stadtbewohner es nicht verstehen, wenn die von Briner beantragten Beiträge verweigert werden.

Dr. Bader-Zürich empfiehlt mit Rücksicht auf die mit Steuern stark belasteten Industriegemeinden, die den erweiterten Turnunterricht sehr nötig haben, ebenfalls Annahme des Antrages Briner.

Gattiker-Richterswil bezweifelt, daß die von Briner genannten Unterrichtszweige einer staatlichen Unterstützung bedürfen; jedenfalls müßte eine präzisere Fassung gewählt werden. Z. B. müßte genau gesagt werden, was man unter Unterstützung des Schwimmunterrichtes versteht, ob nur an die Besoldung eines Schwimmlehrers oder an die Errichtung eines Schwimmbades Beiträge geleistet werden sollen.

Dr. Schmid-Zürich hätte es gerne gesehen, wenn die Minderheitsanträge rechtzeitig, d. h. mit der Vorlage der Mehrheit, bekanntgegeben worden wären. Er beantragt Verschiebung der Beschlußfassung, damit die Fraktionen dazu Stellung nehmen können.

Der Referent bemerkt, daß es bei Gesetzesberatungen nicht üblich ist, die Minderheitsanträge in der Kommissionsvorlage zu berücksichtigen. Gegen den Ordnungsantrag ist nichts einzuwenden.

Frei-Weillingen lehnt den Ordnungsantrag und den Antrag Briner ab. Man hat mit Begehren auf bauerlicher Seite Zurückhaltung geübt; die Sozialdemokraten sollen sich mit dem, was sie erreicht haben, zufrieden geben.

Dr. Guhl-Zürich unterstützt den Ordnungsantrag Dr. Schmid. Der Antrag Briner ist, soweit er den Schwimmunterricht betrifft, durchaus zu begrüßen. Es sollte hier nicht parteipolitisch abgestimmt werden.

Der Rat beschließt gemäß Antrag Dr. Schmid Verschiebung der Beschlußfassung.

e) Briner-Zürich beantragt, am Schlusse beizufügen:

«... die Errichtung und den Betrieb von Wald- und Freiluftschulen, Erholungsstationen und Jugendheimen.»

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, lehnt auch diesen Antrag ab, obwohl er die Wald- und Freiluftschulen durchaus zu schätzen weiß. Die Beiträge an Gemeinden sind nicht so groß, daß es sich lohnt, mit so schwerem Geschütz aufzufahren, wie es bereits geschehen ist. Übrigens unterstützt der Staat jetzt schon die Freiluft- und Waldschulen. Auch dem Redner liegt daran, daß das Gesetz angenommen werde; gerade deshalb lehnt er zu weitgehende Anträge ab.

Dr. Bader-Zürich warnt davor, bei der Beratung dieses Gesetzes die finanziellen Bedenken in den Vordergrund zu stellen. Der Antrag Briner ist im Interesse der städtischen Arbeiterbevölkerung durchaus zu begrüßen. Kränkliche und schwächliche Kinder müssen in Freiluftschulen eingewiesen werden können.

Der Referent hält am Kommissionsentwurf fest und ersucht um Ablehnung des Antrages Briner.

Wolfensberger-Hinwil tritt ebenfalls für den Kommissionsantrag ein; es können im Gesetz nicht alle Liebhabereien der Städte berücksichtigt werden. Es sind ja bereits Beiträge an Spielwiesen bewilligt worden; damit ist seitens des Staates genug getan.

Manz-Zürich verwahrt sich dagegen, daß es sich hier um Liebhabereien handle; den Dorf magnaten in Rüti, Tann und Wetzikon ist es natürlich gleichgültig, wenn die Kinder der Arbeiter wie die Wilden aufwachsen. Es sind durchaus notwendige Einrichtungen, deren Subventionierung hier verlangt wird.

Dr. Gasser-Winterthur betont, es handle sich darum, dem Gesetz einen sozialen Charakter zu geben. Nicht nur für die Intelligenz, sondern auch für das körperliche Wohl der Schüler soll gesorgt werden. Zur Beruhigung der Ratsmitglieder kann gesagt werden, daß die sozialdemokratischen Zusatzanträge sich auf den § 1 beschränken.

Dr. Schmid-Zürich gibt zu, daß der Antrag Briner etwas Gutes anstrebt; allein man darf die Belastung des Staates nicht vergessen. Das Gesetz hat auch in der von der Kommission beschlossenen Fassung einen guten sozialen Gehalt, so daß ihm die Sozialdemokraten getrost zustimmen können. Übrigens ist der Wortlaut des in Diskussion stehenden Antrages Briner wiederum zu unbestimmt. Auch kann gesagt werden, daß z. B. die Stadt Zürich die genannten Institute aus eigener Kraft erhalten kann.

Briner-Zürich stellt fest, daß die von ihm zur Subventionierung empfohlenen Einrichtungen die gegebene Ergänzung der in der gedruckten Vorlage genannten Institute bedeuten. Auch wenn die Stadt Zürich in der Lage wäre, aus eigenen Mitteln solche Einrichtungen zu schaffen, sollte doch den gestellten Anträgen zugestimmt werden, um das Gesetz für die Städter annehmbar zu machen. Um Liebhabereien handelt es sich wahrhaftig nicht.

Gysler-Obfelden stellt fest, daß auch auf dem Lande für soziale Schuleinrichtungen Interesse besteht, namentlich auch im Bezirke Affoltern. Man sollte übrigens so untergeordnete Fragen nicht so breit behandeln, wie es bis jetzt geschehen ist. Dem Antrag Briner könnte er zustimmen.

Der Referent hält am Kommissionsantrag fest.

Pfleghard-Zürich läßt es nicht gelten, daß die Stadt Zürich genügend Mittel habe, selbst die erwähnten Einrichtungen zu schaffen. Auch dieser Antrag Briner sollte noch zurückgelegt werden.

Wolfensberger-Hinwil unterstützt den Antrag, die Beschlußfassung zu verschieben.

Gattiker-Richterswil wünscht, daß allfällige weitere Anträge der sozialdemokratischen Fraktion jetzt schon bekanntgegeben würden.

Der Rat stimmt dem Verschiebungsantrag Pfleghard zu.

f) genehmigt.

g) Briner-Zürich beantragt, am Schlusse beizufügen:

«an die Besoldung der in den Volksschulen beschäftigten Fachlehrer für Singen, Zeichnen und Turnen.»

Eine wesentliche Belastung des Staates ergibt sich auch aus dieser beantragten Weiterung nicht; aber sie erhöht die Chancen für das Gesetz. Auch über diesen Antrag sollte in den Fraktionen gesprochen, die Beschlußfassung also verschoben werden.

Der Referent macht darauf aufmerksam, daß der Antrag Briner ziemlich weitgehende Konsequenzen hat in bezug auf die Belastung der Lehrer in den Städten. Wo Fachlehrer tätig sind, werden die andern Lehrer entlastet. Der Ordnungsantrag ist abzuweisen.

Manz-Zürich bestreitet, daß durch die Anstellung von Fachlehrern die andern Lehrer entlastet werden.

Der Rat beschließt Zurücklegung der Beschlußfassung.

h) genehmigt.

§ 2. Dr. Gasser-Winterthur macht darauf aufmerksam, daß die Vollziehungsverordnung, von der in Absatz 2 die Rede ist, vom Regierungsrat in eigener Kompetenz erlassen wird. Die Bedeutung der in die Vollziehungsverordnung verwiesenen Fragen ist eine sehr große. Der Regierungsrat sollte darum dem Kantonsrat während der Gesetzesberatung von der Vollziehungsverordnung Kenntnis geben.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, erwidert, es sei nicht möglich, die Vollziehungsverordnung auszuarbeiten, solange fortwährend Änderungen am Gesetze vorgenommen werden. Gerade die zurückgelegten Anträge Briner sind von einschneidender Bedeutung. Die Vollziehungsverordnung wird entweder vor der Redaktionslesung, oder zum mindesten nach der Volksabstimmung erscheinen.

§ 3. Dr. Gasser-Winterthur möchte hier festlegen, daß man unter schwer belasteten Gemeinde alle diejenigen versteht, die über 225 Prozent Steuer erheben müssen, wie dies vom Referenten ausgeführt worden ist.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, empfiehlt, von einer strikten Norm, wie sie der Vorredner beantragt, Umgang zu nehmen.

Der Referent pflichtet den Ausführungen des Erziehungsdirektors bei.

Der Paragraph wird in der gedruckt vorliegenden Fassung angenommen.

§ 4. Der Referent verweist darauf, daß der zweite Satz eine neue Bestimmung enthält.

Manz-Zürich stellt fest, daß der Paragraph nicht klar genug gefaßt ist. Nach der bisherigen Praxis werden an ausländische Schüler entgegen dem Wortlaut des Gesetzes keine Stipendien verabfolgt; das ist ein großes, entschiedenes Unrecht. Die Ausländer, die bei uns die Schule besuchen, bleiben ja in der Regel später bei uns; wir haben also ein Interesse daran, daß sie gut geschult werden. Der Redner empfiehlt, sofern an der bisherigen Praxis festgehalten werden sollte, folgenden Zusatz:

«Ausländer, die mehr als zehn Jahre im Kanton niedergelassen sind, werden wie Schweizerbürger behandelt.»

Rietmann-Zürich fragt an, ob man nicht das Wort «strebsam» durch «begabt» ersetzen sollte. Der Antrag Manz ist abzulehnen, weil das Ausland nicht Gegenrecht hält.

Pfeiffer-Herrliberg beantragt, den Paragraphen wie folgt zu fassen:

«An staatliche Stipendien, die an bedürftige, strebsame Schüler der dritten Klasse und weiterer Jahreskurse der Sekundarschule verabreicht werden, ist die Gemeinde verpflichtet, einen Zuschlag von mindestens der Hälfte zu verabreichen.»

Dr. Guhl-Zürich beantragt, zu sagen: «an bedürftige, begabte und fleißige Schüler.

Rietmann-Zürich schließt sich diesem Antrag an.

Briner-Zürich möchte, wie es bisher gehalten worden ist, die Begabung nicht in Rücksicht ziehen. Im weiteren unterstützt er die von Manz vertretene Auffassung, daß auch an Ausländer Stipendien gegeben werden sollen. Die Stadt Zürich hat sich dem Vorgehen des Kantons nicht angeschlossen, sondern Stipendien ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schüler verabfolgt.

Der Referent lehnt die Einschlebung des Wortes «begabt» ab und hält am gedruckten Wortlaut fest. Der Antrag Pfeiffer sollte an die Redaktionskommission gewiesen werden; dagegen ist der Antrag Manz abzulehnen, schon mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, empfiehlt Ablehnung der gefallenen redaktionellen Abänderungsanträge; eventuell könnte «strebsam» durch «fleißig» ersetzt werden. Die Beschränkung der Stipendien auf schweizerische Schüler ist durchaus gerechtfertigt. Die bei uns niedergelassenen Ausländer genießen in der Schule ganz beträchtliche Vorteile, während unsere Leute im Auslande sich einer gleichen Begünstigung nicht erfreuen. Der Antrag Pfeiffer sollte abgelehnt werden, weil die bisherige Regelung und die Fassung des Paragraphen durchaus genügt.

Manz-Zürich hält an seinem Antrag fest; es soll klipp und klar gesagt werden, daß auch ausländische Schüler Anrecht auf Stipendien haben. Zuzugeben ist, daß die Schweiz, namentlich Zürich, in der Fürsorge weitergeht als das Ausland; aber es geht nicht an, schon in der Volksschule einen Unterschied zwischen Schweizern und Ausländern zu machen.

Zur Abstimmung.

Dr. Guhl-Zürich erklärt, er überlasse es der Redaktionskommission, ob «strebsam» oder «fleißig» oder «begabt» gesagt werden soll.

Dr. Mousson, Erziehungsdirektor, dringt darauf, daß dieser Wortstreit, dem auch eine materielle Bedeutung zukomme, entschieden werde.

Dr. Gasser-Winterthur beantragt, am gedruckten Text festzuhalten.

Der Rat stimmt zu.

Mit Mehrheit wird der Antrag Pfeiffer, mit 84 gegen 48 Stimmen der Zusatzantrag Manz abgelehnt.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Erziehungsrat.

1. Semester 1927.

(Fortsetzung.)

14. Im Anschluß an den Bericht und Antrag über die Aufnahmeprüfungen machte der Konvent des Lehrerseminars Küssnacht in einer vergleichenden Übersicht auf den *Lehrerüberfluß* und auf den Umstand aufmerksam, daß in den letzten Jahren nur noch etwa ein Drittel bis zur Hälfte der Lehrer des Kantons aus dem Staatsseminar hervorgingen. So erhielten von 1900 bis 1926 von den 1771 Lehrkräften deren 758 oder 43% ihre Ausbildung am Staatsseminar in Küssnacht, 454 oder 26% an der Höheren Töchterschule in Zürich, 305 oder 17% an Mittelschulen und an der Universität und 254 oder 14% am Evangelischen Seminar in Zürich. Im besonderen wurde auf den Lehrerinnenüberfluß hingewiesen und betont, daß die Maßnahme, wonach am Seminar eine Begrenzung in der Zahl der Aufzunehmenden zu treffen ist, einseitig sei und unwirksam bleibe, wenn nicht überall gleich vorgegangen werde. Aus diesen Überlegungen heraus kam der genannte Konvent dazu, zu beantragen, es sei 1. der Überproduktion der weiblichen Lehrkräfte am Lehrerseminar in Küssnacht, an der Universität und am Lehrerinnenseminar der Stadt Zürich mehr als bisher entgegenzutreten, und es seien 2. die gesetzlichen Vorschriften über die Beschränkung in der Ausbildung von Lehrkräften an allen staatlichen Anstalten anzuwenden. Sodann wurde noch dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchten bei der Besetzung von Lehrstellen in erster Linie die Kandidaten des Staatsseminars, sodann der Reihe nach die der Universität, des Lehrerinnenseminars der Stadt Zürich und des Evangelischen

Privatseminars, die weiblichen Lehrkräfte dem besondern Bedarf entsprechend berücksichtigt werden. Die Aufsichtskommission des Lehrerseminars in Küsnacht leitete die Anträge des Konventes in empfehlendem Sinne zur Behandlung an den Erziehungsrat. Dabei wurde im besondern darauf hingewiesen, daß die Aufsichtskommission wiederholt den Standpunkt eingenommen habe, das Seminar Küsnacht habe auf die Aufnahme von Mädchen überhaupt zu verzichten und die Lehrerinnenbildung dem Lehrerinnenseminar der Höhern Töchterschule in Zürich zu überlassen, wobei durch gegenseitige Verständigung der Behörden sich die Möglichkeit einer den Bedürfnissen entsprechenden Regelung unschwer in die Wege leiten ließe; allein der Erziehungsrat stimmte einer solchen Ordnung nicht zu. Auch in der Sitzung vom 8. März 1927 konstatierte er gegenüber der vom Konvent des Lehrerseminars Küsnacht aufgeworfenen Sachlage, daß bisher nicht nur von dieser Anstalt aus, sondern auch von der Kantonsschule Winterthur und dem Lehrerinnenseminar der Stadt Zürich bei den Ausschreibungen für den Eintritt gleichmäßig namentlich auf den Lehrerinnenüberfluß hingewiesen und betont worden sei, daß Mädchen, die sich dem Lehrerinnenberuf zuwenden, nach Absolvierung der Studienzeit für eine lange Reihe von Jahren keine definitive Anstellung im staatlichen zürcherischen Schuldienst in Aussicht gestellt werden könne. Die stadtzürcherischen Schulbehörden bestimmten weiter, daß in die erste Klasse der Seminarabteilung der Höhern Töchterschule nicht mehr als 10–12 Schülerinnen aufgenommen werden; aber auch bei der Kantonsschule in Winterthur hatte die Mahnung gleich wie beim Seminar in Küsnacht ihre Wirkung. Auf das Evangelische Seminar in Zürich in bezug auf die Aufnahmen einzuwirken, sind die kantonalen Behörden um so weniger zuständig, als jeweilen eine erhebliche Zahl außerkantonalen Schüler in dieser Lehranstalt aufgenommen wird, die auch nach Erlangung des Lehrpatentes das Wahlbarkeitszeugnis nicht erhält. Im übrigen glaubt der Erziehungsrat, es werde der Lehrerüberfluß schon nach Verfluß weniger Jahre behoben sein und nur noch ein Überfluß an weiblichen Lehrkräften bestehen. Im Interesse der Qualität der künftigen Lehrer wird man es nur begrüßen, wenn die Auswahl bei den Aufzunehmenden wieder etwas größer ist. Nachdem sich also ergeben hatte, daß die beiden von der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht auf Antrag des Lehrerkonventes befürworteten Maßnahmen in ausreichendem Umfange ihre Wirkung getan haben und auch der dritte Wunsch bereits Beachtung gefunden, indem die Lokationskommission bei ihren Vorschlägen für die Besetzung von Lehrstellen unter Zustimmung des Erziehungsrates billige Rücksichten walten ließ, gab die erwähnte Eingabe zu keinen weiteren Anordnungen Anlaß.

15. Gestützt auf die §§ 28, 42 und 43 des Gesetzes über die Volksschule beschloß der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 8. März 1927, das von Paul Eppler, Pfarrer am Großmünster in Zürich im Auftrag des Kirchenrates bearbeitete *Lesebuch für Kirche, Schule und Haus: Aus unserer Bibel* auf Beginn des Schuljahres 1928/29 für den Unterricht an der Oberstufe der zürcherischen Volksschulen probeweise einzuführen und für die Dauer von drei Jahren verbindlich zu erklären. Die Mitglieder des Erziehungsrates hatten Gelegenheit, von Partien des genannten Lesebuches Kenntnis zu nehmen. Die Art der Darstellung fand ihre Billigung; nur hätte man da und dort in der Auswahl des Stoffes einen etwas strengern Maßstab in dem Sinne gewünscht, daß weitere Stoffe, die nach ihrem geistigen Gehalte dem Empfinden der Jugend fernliegen, ausgeschaltet worden wären. Auch die Fragen grundsätzlicher Natur, die der neuen Zürcher Bibelübersetzung zugrunde gelegt sind, blieben im Schoße nicht unwidersprochen. Begrüßt wurde die Absicht des Kirchenrates, das Lehrmittel im Kantonalen Lehrmittelverlag erscheinen zu lassen.

16. In der Sitzung vom 5. April 1927 nahm der Erziehungsrat mit dem Ausdruck der Anerkennung und des Dankes Vorwerk von einem Bericht von Fräulein Anna Kleiner, Lehrerin in Zürich IV, über ihre *Schulversuche* entgegen. Mit Bewilligung der Behörden führte sie während sechs Schuljahren

Versuche in der Neuorientierung des Unterrichtes in der ihr übergebenen Klasse durch. Über die Ziele, die sie verfolgte, und über die Art der Gestaltung des Unterrichtes unter besonderer Betonung des Arbeitsprinzips und der Rücksichten der Zusammenarbeit der von ihr aus der Klasse gestalteten Arbeitsgemeinschaft erstattete sie zusammenfassenden Bericht, der nicht nur von Sachverständnis, von Einsicht in das Wesen des Unterrichtes und von methodischem Geschick, sondern von einem reichen Maß der Hingebung für die Aufgabe zeugt, die sie sich gestellt hatte. Am Schlusse des interessanten Berichtes gelangt die pflichteifrige Lehrerin zu der Erklärung, daß sie trotz der Befriedigung, die ihr der Unterricht in mancher Hinsicht bereitet habe, keinen sechsjährigen Versuch auf gleicher Grundlage mehr unternehmen wollte. Darin liegt wohl das Bekenntnis, es sei die von ihr durchgeführte Unterrichtsgestaltung nicht als allgemeine Norm anzustreben. Aus einem der angeführten Versuche ergab sich, daß ihre Klasse nur 24 Schüler zählte. Es ist verständlich, führt Erziehungsssekretär Dr. F. Zollinger aus den Verhandlungen im Protokoll aus, daß mit einer kleinen Schülerzahl und mit nur einer Klasse derartige Versuche von methodischer Neugestaltung und Umgruppierung des Unterrichtes mit Erfolg unter Erreichung des lehrplanmäßigen Lehrzieles durchgeführt werden können, aber ebenso verständlich, daß das nicht geschehen könnte mit einer stark besetzten Klasse oder gar in einer Mehrklassenschule, und was sich für den Einzelunterricht sehr wohl eignet, nicht übertragen werden kann auf größere Schulganze. Auch fragt es sich, ob nicht die spielende Beschäftigung als Begleitererscheinung des Arbeitsprinzipes etwas stark sich geltend zu machen sucht, und den Schülern den Übergang, das Zurechtfinden und das Fortkommen in der Sekundarschule oder der Mittelschule eher erschwert als erleichtert. Die Nutzenanwendung des Versuches für unsere Primarschule würde nicht bloß einer totalen Umgestaltung unseres Lehrplanes und der üblichen Lehrweise rufen, sondern müßte auch von eingreifender Wirkung auf die Lehrpläne der Sekundarschule und selbst der Mittelschule und nicht zuletzt der methodischen Ausstattung der Lehrerschaft sein. Die Berichterstatterin möchte allerdings diese Konsequenzen nicht ziehen. Die von ihr durchgeführten Versuche aber erscheinen trotzdem wertvoll, und die zielbewußte und ausdauernde Arbeit auf dem Gebiete der Schule und Erziehung verdient Anerkennung.

17. Dem *Katholischen Schulverein Zürich, rechtes Ufer*, wurde auf seine Eingabe vom 17. Februar 1927 und nach Anhörung der Bezirksschulpflege Zürich durch Beschluß des Erziehungsrates vom 5. April gestattet, auf Beginn des Schuljahres 1927/28 eine erste Sekundarschulparallelklasse und eine achte Primarklasse zu errichten.

18. Nicht ohne Interesse ist die *Aufhebung einer Lehrstelle* in Affoltern bei Zürich. Mit Zuschrift vom 16. Februar 1927 beantragte die Primarschulpflege der genannten Gemeinde die Aufhebung der durch den Weggang einer Lehrerin freiwerdenden Lehrstelle und schlug für das Schuljahr 1927/28 folgende Klassenzuteilung vor: 1. Abteilung: 1. Klasse mit 35 Schülern; 2. Abteilung: 2. und $\frac{1}{2}$ 3. Klasse mit 43 Schülern; 3. Abteilung: 4. Klasse mit 33 Schülern; 4. Abteilung: $\frac{1}{2}$ 3. und 5. Klasse mit 46 Schülern; 5. Abteilung: 6. Klasse mit 44 Schülern; 6. Abteilung: 7. und 8. Klasse mit 15 Schülern. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf empfahl Zustimmung, und auch der Erziehungsrat war in seiner Sitzung vom 5. April der Auffassung, es gebe die Aufhebung einer Lehrstelle in Affoltern bei Zürich vom Standpunkt der Schule aus zu keinen Bedenken Anlaß. Da sich indessen seit dem Eingang des Gesuches der Schulpflege die Gemeindeversammlung für die Beibehaltung der siebenten Lehrstelle ausgesprochen hatte, war es dem Erziehungsrate mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht möglich, von sich aus die Aufhebung der Lehrstelle zu verfügen. Das besorgte dann aber der Regierungsrat. Trotzdem das Budget pro 1927 der unter seiner Aufsicht stehenden Gemeinde mit Einschluß der siebenten Lehrstelle von ihm bereits genehmigt worden war, versagte er auf Antrag der Direktion des Innern dem Gemeindebeschluß die Zustimmung.

19. Nicht verwehrt werden konnten in der Sitzung vom 5. April drei weitere von den zuständigen Primar- und Bezirksschulpflegern beantragte *Aufhebungen von Lehrstellen*, die in Schwamendingen durch Rücktritt, in Hedingen und Thalwil durch Wegzug frei geworden waren. Am erstgenannten Ort fand man, vier Lehrkräfte dürften für die 181 Schüler genügen, um so mehr, da mit der Schulpflege Örlikon eine Vereinbarung hatte getroffen werden können, wonach von dieser Gemeinde die etwa 22 Schüler der 7. und 8. Klasse in Schwamendingen übernommen werden. Von Hedingen wurde berichtet, daß mit Beginn des neuen Schuljahres von den beiden Lehrern noch 89 Kinder zu unterrichten seien und für die kommenden Jahre ein weiterer Rückgang der Schülerzahl bevorstehe. Und Thalwil teilte mit, seine Schülerzahl, die im abgelaufenen Jahre durchschnittlich 35,4 pro Abteilung betragen habe, werde im Schuljahr 1927/28 bei Aufhebung einer Lehrstelle auf bloß 37,9 ansteigen.

20. In der Sitzung vom 12. April kam die *rechtliche Seite des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre* zur Sprache. Wir sehen vorläufig von weiteren Ausführungen ab, da wir im Sinne haben, diesen Punkt im Zusammenhang mit der ganzen Frage zu behandeln, mit der sich ja der Erziehungsrat wieder zu befassen haben wird, wenn die Berichte und Vernehmlassungen der Schulkapitel und der Schulsynode, sowie der Gemeinde- und Bezirksschulpflegern vorliegen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Schulsynode von Wetzikon und die evangelischen Lehrer.

In Nr. 13 des «Päd. Beobachters» schreibt der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins: «... Die Redaktion konnte nicht glauben, daß hinter dem Verfasser die evangelischen Lehrer stehen...» Daraufhin fühlen wir uns verpflichtet, folgende *Erklärung* abzugeben:

Herr K. Mäder hat in der politischen «Evangelischen Volkszeitung» ein ganz persönliches Stimmungsbild entworfen über seine Eindrücke von jener Lehrertagung in Wetzikon. Es geschah dies weder im Auftrage noch mit Wissen einer evangelischen Lehrervereinigung. Wir billigen nicht durchweg die Ausdrucksweise des Artikels; dagegen müssen wir in aller Offenheit gestehen, daß, was den Inhalt von Mäders Ausführungen anbetrifft, viele von uns ähnlich denken und viele von uns mit gleichen Eindrücken und Gefühlen von Wetzikon weggingen. In diesem Sinne sind wir Herrn Mäder für seinen Protest dankbar.

Im Auftrag einer Versammlung der Sektion Zürich
des Evangelischen Schulvereins:
Der Vorstand.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

15. und 16. Vorstandssitzung

je Samstag, den 17. September und 22. Oktober 1927.

1. In Nr. 14 des «Päd. Beob.» wurde an gleicher Stelle auf a. *Lehrer Nydegger aus Walzenhausen* aufmerksam gemacht, der unter den Kollegen Unterstützungen sammelte. Meist wird in solchen Fällen der Vorwand gebraucht, es sei bei den Unterstützungsstellen des Z. K. L.-V. niemand zu Hause gewesen, oder man sei dort abgewiesen worden. Wenn daraufhin Kollegen Gaben spenden, tun sie es auf ihre Rechnung und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung durch die Vereinskasse. Durch die Erfahrung gewitzigt, muß der Kantonalvorstand darauf beharren, daß nur die Unterstützungsstellen und im Notfalle die Mitglieder des Vorstandes Beiträge aus der Vereinskasse ausrichten dürfen.

2. Von dem zusammenfassenden Bericht über die *Verhandlungen der Schulkapitel zur Gestaltung des Unterrichtes in Bibl. Geschichte und Sittenlehre im neuen Unterrichtsgesetz*, wie er im «Päd. Beob.» erschien, werden Sonderabdrucke hergestellt. Da diese Bewegung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, soll die zusammenfassende Darstellung und die

Stellungnahme der zürcherischen Lehrerschaft auch den Mitgliedern der Kirchensynode, den Pfarrern und den Schulbehörden bekanntgegeben werden.

3. Zuschriften aus andern Kantonen lassen ersehen, mit welcher Spannung der *Kampf um die neutrale Staatsschule* im «Päd. Beob.» verfolgt und die Stellungnahme der zürcherischen Lehrerschaft erwartet und begrüßt worden ist. Gerne entsprachen wir den Wünschen um Zustellung von Material.

4. Damit auch die freie Organisation rechtzeitig die Grundlagen für die bevorstehende *Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer* und damit die Gelegenheit sich zu äußern erhält, wird dem Synodalvorstand beantragt, die Aufsichtskommission zur Ausarbeitung einer Vorlage einzuladen. Dabei wären die weitreichenden Anregungen zur Statutenrevision, wie sie in Nr. 10 des «Päd. Beob.» gemacht worden sind, einer einläßlichen Prüfung zu unterziehen.

5. Die Abrechnung über die *Kantonale Schulausstellung in Zürich* ergibt die erfreuliche Tatsache, daß die Ausgaben recht erheblich unter der budgetierten Summe bleiben. Der ausgesetzte Kredit von 80 000 Fr. wurde nur bis zur Summe von rund 65 000 Fr. beansprucht.

6. Ein Kollege verlangte Prüfung der Frage, ob und wie dem Bestreben der Städte entgegengetreten werden sollte, durch Vorschriften die *Anstellung von Lehrern zu verhindern, die über vierzig Jahre alt sind*. Die Antwort, die einläßlich auf alle Auswirkungen dieser Bestimmungen eingeht, soll wegen ihres allgemein interessierenden Inhaltes im «Päd. Beob.» erscheinen, weshalb hier nicht wieder darauf eingetreten wird.

7. Eine Mitteilung gibt Kenntnis, daß die *pensionierten Lehrer der Stadt Zürich* sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben. Diese will die Interessen der Pensionierten wahren, indem sie ihr besonderes Augenmerk auf die Rückwirkungen von neuen Besoldungsverordnungen auf die früher Pensionierten richtet und dabei auf die Hilfe des Z. K. L.-V. zählt.

8. Unsern Gesuchen um *Unterstützungen aus dem Hilfsfonds des S. L.-V.* ist wiederum in mehreren Fällen durch zum Teil namhafte Beiträge entsprochen worden. Ferner konnte die Ausrichtung von Unterstützungen aus dem Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung in zwei Fällen zur Kenntnis genommen werden.

9. Die Lehrerschaft einer Gemeinde verlangte ein *Rechtsgutachten*, weil die Steuerorgane die Lehrerwohnungen höher einschätzten, als der durch das Gesetz festgelegte Schätzwert beträgt. Die Antwort stellte fest, daß die Steuereinschätzungsbehörde keine Rücksicht zu nehmen braucht auf Abmachungen zwischen Steuerpflichtigem und seinem Arbeitgeber über die Bewertung der Wohnung. Sie kann nach freiem Ermessen die Wohnung einschätzen, indem sie den Mietwert einer ähnlichen Wohnung in der Gemeinde als Vergleichsgrundlage nimmt.

Das Gutachten wurde auch der Lehrerschaft einer andern Gemeinde zugestellt, um nachzuweisen, daß die Weiterziehung eines Rekurses an die Oberrekurskommission keine Aussicht auf Erfolg hätte. Es könnte nur versucht werden, die Höhe der Einschätzung zu ermäßigen, indem Rücksichtnahme auf die besondern Verhältnisse bei Lehrerwohnungen beansprucht wird.

10. Einer Anregung, es möchte den Sektionsquästoren durch den *Erlaß des Jahresbeitrages* eine etwelche Anerkennung ihrer Arbeit ausgesprochen werden, kann der Kantonalvorstand der Konsequenzen wegen nicht zustimmen. Die Arbeit in den Sektionen ist in ihrem Ausmaße so verschieden, daß eine Entschädigung richtigerweise abgestuft werden müßte. Andererseits erwächst oft auch den Sektionspräsidenten eine bedeutende Arbeit, die dann auch Anspruch auf Entschädigung machen könnten. So erscheint es richtiger, die Tätigkeit der Sektionsvorstände wie bisher ehrenamtlich ausüben zu lassen, in der Gewißheit, das Interesse am Verband werde dadurch nicht berührt.

-st.